

Satzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Betreuung in der Grundschule Seth (Gebührensatzung BGS)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026, GVOBl. 2026 Nr. 27, der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.12.2025 (Amtsblatt für Schl.-H. 2025/459) sowie der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe (Richtlinie Ganztags und Betreuung) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 16.04.2024 (Amtsblatt für Schl.-H. 2024, Nr. 20, S. 772-790), wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 15.06.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes BGS des Schulverbandes im Amt Itzstedt werden gem. § 7 der Benutzungssatzung BGS zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- 2) Die Aufnahme und die Betreuung der Kinder werden durch die Benutzungssatzung BGS geregelt.

§ 2 Gebührenpflichtige

Zahlungspflichtig für die Benutzungsgebühren, der Elternbeiträge und des Verpflegungsgeldes sind die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner, deren Kinder oder auf deren Veranlassung hin Kinder in der Einrichtung betreut werden.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem jeweiligen Betreuungsumfang und ist im § 4 festgesetzt.
- 3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes BGS (Tag der Aufnahme des Kindes) und endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gem. § 5 der Benutzungssatzung BGS.
- 4) Die Benutzungsgebühr wird als Jahresgebühr für die Dauer des Benutzungsjahres nach § 5 Abs. 3 der Benutzungssatzung BGS erhoben. Sie ist jeweils zum 15. eines Monats in 12 gleichen monatlichen Teilbeträgen fällig und auf ein Konto der Finanzbuchhaltung des Amtes Itzstedt zu überweisen. Grundsätzlich soll am Bankabrufverfahren teilgenommen

werden.

- 5) Bei der Aufnahme eines Kindes im laufenden Jahr wird die monatliche Gebühr für die noch verbleibenden Monate bis zum Ende des laufenden Benutzungsjahres erhoben. Bei der Aufnahme eines Kindes im laufenden Monat wird für jeden Tag der Inanspruchnahme $\frac{1}{20}$ der monatlich zu zahlenden Benutzungsgebühr für den noch verbleibenden Monat erhoben.
- 6) Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Abgabenbescheid.
- 7) Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind das Betreuungsangebot BGS nicht besucht oder dieses während der festgesetzten Schließungszeiten und an gesetzlichen Feiertagen geschlossen ist oder aus sonstigen außerordentlichen Gründen, die nicht vom Schulverband im Amt Itzstedt zu vertreten sind, vorübergehend geschlossen wird.

§ 4 Benutzungsgebühren

- 1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich für die Inanspruchnahme eines Platzes in der BGS:

Montag bis Freitag

1. Klasse		
A1	Schulschluss bis 13:30 Uhr	63,00 € pro Monat
A2	Schulschluss bis 16:00 Uhr	135,00 € pro Monat
	Nur Ferienbetreuung	39,27 € pro Monat
2. Klasse		
A1	Schulschluss bis 13:30 Uhr	107,00 € pro Monat
A2	Schulschluss bis 16:00 Uhr	169,00 € pro Monat
3. und 4. Klasse		
A3	Schulschluss bis 13:30 Uhr	83,00 € pro Monat
A4	Schulschluss bis 16:00 Uhr	146,00 € pro Monat
Frühdienst alle Klassen		
	06:30 Uhr bis Unterrichtsbeginn	40,00 € pro Monat

Montag bis Donnerstag

Spätdienst alle Klassen		
	16:00 – bis 17:00 Uhr	20,00 € pro Monat

Die Früh- und Spätbetreuung kann nur genutzt werden, wenn für den Zeitraum von Unterrichtsende bis 16:00 Uhr eine reguläre Betreuung gebucht wurde.

§ 5 Ermäßigung der Benutzungsgebühr

- 1) Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern können auf Antrag eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr erhalten, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung gemäß der Sozialstaffelrichtlinie des Schulverbandes im Amt Itzstedt vorliegen.

- 2) Eine Ermäßigung beginnt frühestens am 1. des Monats, in dem der vollständige Antrag beim Amt Itzstedt eingeht. Eine rückwirkende Ermäßigung erfolgt nicht. Treten die Voraussetzungen für eine Ermäßigung erst in einem späteren Monat ein, so beginnt der Ermäßigungszeitraum am 1. des entsprechenden Monats.
- 3) Die Prüfung der Anträge und die Festsetzung der Benutzungsgebühr erfolgt durch das Amt Itzstedt.
- 4) Die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten haben jede Veränderung im Ermäßigungszeitraum unverzüglich anzuzeigen. Eine unterlassene Mitteilung kann zu einer sofortigen Beendigung der Ermäßigung und zu einer Nachzahlungsverpflichtung führen.

§ 6 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schulverband im Amt Itzstedt, vertreten durch das Amt Itzstedt, erhebt, speichert und verarbeitet für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung personenbezogene Daten. Dies geschieht im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach Art 6 Absatz Buchstaben B und C Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 3 Landesdatenschutzgesetz-SH (LDSEG-SH) zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten. Die Datenverarbeitung erfolgt dabei in Übereinstimmung mit den Grundsätzen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Art 5 der DS-GVO.

Als personenbezogene Daten werden folgende Daten verarbeitet:

- Name, Vorname und Anschrift des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Geschlecht des Kindes
- Namen, Vornamen und Anschrift(en) der Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten
- E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer, unter denen die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten zu erreichen sind
- Bankverbindung im Falle eines erteilten SEPA-Lastschriftmandates

§ 7 Dynamische Verweisung

Soweit in dieser Satzung auf bundes- und landesrechtliche Vorschriften Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung BGS vom 01.06.2021 und alle diese ändernden Nachtragssatzungen außer Kraft.

Itzstedt, den 06.07.2026

(L.S.)

gez. Pleß
Schulverbandsvorsteherin